

lich ist das Gewollte, in dem die betreffenden Bewußtseinswesen eins sind, also die Lebenseinheit selbst für jedes dieser Wesen „Mittel zum Zweck“, während in solchem Falle der „Zweck“ für ein jedes dieser Bewußtseinswesen ein anderer ist; alle treffen sich also in dem Mittel zum Zweck, unterscheiden sich aber in ihrem besonderen Zweck. Die Lebenseinheit „Gesellschaft“ läßt sich also als besondere nur daraus verstehen, daß das Gewollte eines jeden zu dieser gehörigen Einzelwesens ein Reihenzweck ist und die Gesellschaft selbst ausschließlich auf das einige Wollen des Mittels gestellt ist, der Zweck im Reihenzweck eines jeden Bewußtseins aber von dem jedes anderen Bewußtseinswesens der Gesellschaft verschieden ist. Wir können dies auch so ausdrücken: „Die Bewußtseinswesen einer Gesellschaft sehen in der gewollten Lebenseinheit nur das Mittel zu einem Zweck, der für jedes von ihnen ein anderer ist. Solche Lebenseinheiten sind jedem von uns bekannt und vertraut: Ein Jagdverein, eine Aktiengesellschaft, ein Turnverein, eine Fischereigesellschaft, ein Singverein, ein Leseklub usw., sie alle sind für die zugehörigen Bewußtseinswesen das einige Mittel zum Zweck, der Zweck aber in dem betreffenden Reihenzweck eines jeden, ist für jeden ein besonderer Zweck: sein Vergnügen an der Jagd, seine Bereicherung durch das Aktienunternehmen, Erstarkung seines Leibes usw.

Anders steht es mit der Lebenseinheit „Gemeinschaft.“ Während das menschliche Bewußtsein in einer „Gesellschaft“ immer mit einem Reihenzweck als dem Gewollten zu tun hat und zwar einem Reihenzweck, bei dem der „Zweck“ selbst außerhalb der betreffenden Lebenseinheit liegt, so daß diese selbst im Reihenzweck nur Mittel zum Zweck ist, trifft in der Lebenseinheit „Gemeinschaft“ das Gewollte schlechtweg die Lebenseinheit selbst, ist sie also, mit anderen Worten, für die zugehörigen Bewußtseinswesen nicht Mittel zum Zweck, sondern selbst Zweck, mag nun das Gewollte in dem einzelnen Fall einfacher Zweck oder Reihenzweck sein.